

Merkblatt zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen

Merkblatt für Neumitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen Kammermitglieder bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres Pflichtmitgliedschaft

Als Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen werden Sie auch Mitglied in der Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtung der Ingenieurkammer des Landes Niedersachsen.

I. Stellung der berufsständischen Versorgung im System der sozialen Sicherung

In der Rentenversicherung gibt es neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) andere Versorgungssysteme, wie z.B. die berufsständischen Versorgungswerke, in denen für die Angehörigen der (verkamerten) freien Berufe die Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und Tod gewährleistet wird. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen.

II. Wesen und Aufgaben des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen und hat die Aufgabe, den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Fall der Berufsunfähigkeit, im Alter und im Fall des Todes zu gewähren.

III. Die Vorteile des Versorgungswerkes

1. Das Versorgungswerk bietet bei einer günstigen Kostenstruktur (keine Abschlussprovision, kein Außendienst, keine Aktionäre) ansehnliche Versorgungsleistungen. Die Beiträge zum Versorgungswerk können als Sonderausgaben nach den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes steuerlich geltend gemacht werden.
2. Die Gremien des Versorgungswerkes treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen selbst.
3. Das Versorgungswerk ist nicht der Einflussnahme Dritter ausgesetzt, weil es sich als unselbständiges Sondervermögen der Kammer selbst trägt. Der Bundesgesetzgeber hat keine direkte Eingriffsmöglichkeit (Stichwort: Rentenreformgesetz), so dass die Gremien des Versorgungswerkes das Leistungsgefüge des Versorgungswerkes allein gestalten können.
4. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die voraussichtliche Höhe der Versorgung besteht.

IV. Mitgliedschaft

Pflichtmitglied des Versorgungswerkes sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft besteht aufgrund der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Es besteht die Möglichkeit, sich in den nachstehend genannten Fällen von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien zu lassen. Befreit wird auf schriftlichen Antrag, wer

- a) freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist,
- b) versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 SGB VI ist (z.B. als Beamter, Dienstordnungsangestellter, Mandatsträger),
- c) ausländischer Staatsangehöriger im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz ist und einem auf einer Rechtsvorschrift bestehenden Alterssicherungssystem in seinem Heimatland angehört,
- d) bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft unter Zahlung mindestens einkommensbezogener Beiträge fortsetzt.

Ein Befreiungsantrag nach den Buchstaben a) bis d) **muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beim Versorgungswerk eingegangen sein**, damit er auf den Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen zurückwirkt. Geht der Antrag später ein, wirkt er nicht zurück, sondern entfaltet seine Wirkung vom Zeitpunkt des Antragseingangs an.

V. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Pflichtmitglieder der Kammer

a) Grundsatz

Grundsätzlich sind Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

b) Beratende Ingenieure

Beratende Ingenieure können sich jedoch, sollte Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen (z.B. als angestellter Beratender Ingenieur oder aufgrund einer Versicherungspflicht auf Antrag), von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Wenn Sie sich als Beratender Ingenieur von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen wollen, reichen Sie bitte den mit den Unterlagen zum Versorgungswerk übersandten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgefüllt und unterschrieben an das Versorgungswerk zurück. Das Versorgungswerk veranlasst dann die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Durchführung und Wirkung der Befreiung

Paragraph 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eröffnet die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen. Nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung,

- a) wenn der Antrag **innerhalb von drei Monaten** nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen gestellt wird, vom Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk an,
- b) anderenfalls vom Eingang des Antrags an.

3. Erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Haben Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund Ihrer Beitragszahlung bereits die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt, so bleibt Ihnen diese Rentenanwartschaft erhalten, auch wenn Sie sich als Beratender Ingenieur für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie von dort eine Altersrente.
- Sollten Sie die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt haben, haben Sie die Möglichkeit, sich die von Ihnen getragenen Beiträge erstatten zu lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, die allgemeine Wartezeit durch Zahlung freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu erfüllen.
- Spezielle Auskünfte bezüglich Ihrer Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung können Ihnen rechtsverbindlich nur die Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erteilen.

VI. Höhe der Beiträge

1. Selbständige

Selbständig tätige Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen entrichten im Versorgungswerk grundsätzlich den Regelbeitrag. Dieser beträgt im Jahr 2019 monatlich 1.246,20 EUR.

Statt der Zahlung des Regelbeitrages besteht die Möglichkeit, einen einkommensbezogenen Beitrag zu leisten, wenn Sie nachweisen, dass Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit geringer sind, als die Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2019 liegt bei 80.400,00 EUR jährlich (6.700,00 EUR monatlich). Bezogen auf Ihre Einkünfte sind 18,6 % als Beitrag zu entrichten. Die Einkünfte für die einkommensbezogene Festsetzung des Beitrages sind zum Beispiel durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder die Bescheinigung eines Steuerberaters nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dem Beitragserhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres beim Versorgungswerk einzureichen.

Bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Ingenieur Tätigkeit besteht auf Antrag die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag zu entrichten. In 2019 beträgt der ermäßigte Beitrag monatlich 373,86 EUR.

Sind Sie freiwilliges Kammermitglied, haben Sie die Möglichkeit, den Mindestbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 monatlich 77,89 EUR.

2. Angestellte

Lassen Sie sich als angestellter Beratender Ingenieur zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien, zahlen Sie den Beitrag, der ansonsten an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre, d.h. 18,6 % vom sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt. Die Hälfte des Beitrages trägt der Arbeitgeber. Bei einem Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit 6.700,00 EUR monatlich (80.400,00 EUR jährlich) ist dies der Regelbeitrag.

Freiwillige Kammermitglieder zahlen den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 monatlich 77,89 EUR.

3. Freiwillige Beitragszahlungen

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zum Versorgungswerk ist zu empfehlen.

Sie steigern damit Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke). Außerdem reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug.

Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen können Sie jedes Jahr leisten. Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

4. Beitragsveränderungen

Die Beiträge verändern sich entsprechend der jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze und dem jährlich festgesetzten Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Arbeitslosigkeit, Verbeamtung, vorübergehender Auslandsaufenthalt

Im Falle von Arbeitslosigkeit, einer Verbeamtung oder eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes setzen Sie sich bitte mit dem Versorgungswerk in Verbindung. Wir erläutern Ihnen gern die nach der Satzung bestehenden Möglichkeiten der Beitragsgestaltung.

VII. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Altersruhegeld mit Erreichen der Regelaltersgrenze
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Hinterbliebenenruhegeld:
Witwen-/Witwergeld (60%), Vollwaisengeld (33,33%), Halbwaisengeld (20%) des maßgebenden Ruhegeldes
- Anspruch auf Witwen- und Witwergeld für die Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartner

VIII. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Scheiden Sie aus der Ingenieurkammer Niedersachsen aus, endet grundsätzlich auch Ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Sie haben aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortzusetzen.




IX. Beratung

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema Versorgungswerk haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, beruflichen Status, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf hilft uns, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 9-12 Uhr zu erreichen.

Sie erreichen uns unter den Telefonnummern

	(030) 81 60 02 330	Frau Heine
	(030) 81 60 02 331	Frau Meurer
	(030) 81 60 02 887	Frau Köppen

Dem an Sie gerichteten persönlichen Anschreiben können Sie neben der Direktdurchwahl auch die für Sie zuständige Sachbearbeiterin entnehmen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der
Ingenieurkammer Niedersachsen